



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10165/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ausgaben für Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Vorratsdaten und Nachrichtenüberwachung im Jahr 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Eingangs merke ich an, dass ich davon ausgehe, dass die Anfrage sich auf die Seite 216 des Sicherheitsberichts bezieht und nicht wie angegeben auf die Seite 2016. Des Weiteren darf ich darauf hinweisen, dass laut Sicherheitsbericht 2015 (S. 216) die Ausgaben im Jahr 2014 (und nicht, wie in der Anfrage, 2013) 12,35 Mio. Euro betragen. Im Jahr 2013 betragen die Ausgaben 13,06 Mio Euro. Außerdem beläuft sich die gesamte Zahl an gerichtlich bewilligten Anordnungen im Jahr 2015 auf 8.199 (und nicht wie in der Anfrage angeführt 8.251; siehe dazu Sicherheitsbericht 2015, S. 215).

Die Kostenerstattung für die Mitwirkung der Anbieter iSd § 92 Abs. 3 Z 1 TKG an der Auskunftserteilung hinsichtlich der in der Anfrage genannten Ermittlungsmaßnahmen wird in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Kosten der Anbieter für die Mitwirkung an der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, der Auskunft über Vorratsdaten und der Überwachung von Nachrichten (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 133/2012, detailliert geregelt.

Der Umfang des Ersatzes richtet sich nach den Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die dem Anbieter durch die Erfüllung der Anordnung notwendigerweise entstanden sind. Er ist nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts der ÜKVO zu bestimmen (§ 3 ÜKVO). Im 2. Abschnitt der ÜKVO sind die verschiedenen Tarifposten nach den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen betragsmäßig aufgeschlüsselt, wobei in der Regel ein Grundbetrag

für die Einrichtung der jeweiligen Maßnahme sowie Tagessätze je nach Dauer der Maßnahme und allenfalls Zusatzbeträge für weitere Leistungen gebühren. Exemplarisch sei die Tarifregel für die Ermittlung historischer Verkehrsdaten dargestellt. § 8 Z 1 ÜKVO lautet wie folgt:

„Die Kosten für die Ermittlung von Vermittlungsdaten auf Basis der Rufnummer, IMEI-Nummer oder IMSI-Nummer betragen für die Ermittlung von historischen Verkehrsdaten

- | | |
|--|-------------|
| a) Einrichtung | Euro 64,00 |
| b) Auswertung pro überwachten Tag | Euro 06,50 |
| c) Zusätzliche Ermittlung einer verwendeten IMEI-Nummer (im Mobilnetz) | Euro 60,00“ |

Daraus folgt, dass aus der Anzahl der bewilligten Maßnahmen nicht auf die Höhe der entstandenen Kosten geschlossen werden kann. Vielmehr hängen die Kosten von der jeweiligen Art der Leistung sowie der Dauer der Durchführung der Maßnahme ab.

Aus der Verfahrensautomation-Justiz kann zwar Datenmaterial zur Anzahl der angeordneten Maßnahmen in den jeweiligen Strafverfahren entnommen werden. Welche Leistungen iSd ÜKVO in den einzelnen Verfahren angeordnet und von den Anbietern erbracht werden, wird jedoch ebenso wenig in der Verfahrensautomation-Justiz erfasst wie deren Kosten. Die Bestimmung der Kosten wird nach Geltendmachung durch den Anbieter von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht vorgenommen (vgl. § 6 Abs. 1 ÜKVO).

Wien, 11. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

